

**Entwurf eines Gesetzes zur Reform der  
Psychotherapeutenausbildung  
- Stellungnahme des Fachverbandes Sucht e.V. -**

---

**Fachverband  
Sucht e.V.** 

## **Impressum**

Herausgeber  
Geschäftsführung  
Vorstand

Fachverband Sucht e.V.  
Dr. Volker Weissinger  
Dr. Hubert C. Buschmann (Vorsitzender), Prof. Dr.  
Wilma Funke (Stv. Vorsitzende), Thomas Bold, Al-  
fons Domma, Dr. Thomas Klein, Dr. Dietmar Kra-  
mer, Peter Missel, Dr. Monika Vogelgesang

Anschrift

Walramstraße 3  
53175 Bonn

Telefon

0228 / 26 15 55

Fax

0228 / 21 58 85

Email

sucht@sucht.de

Internet

www.sucht.de

# Vorwort



Der Fachverband Sucht e.V. (FVS) ist ein bundesweit tätiger Spitzenverband der medizinischen Rehabilitation, in dem Einrichtungen zusammengeschlossen sind, die sich der Behandlung, Versorgung und Beratung von abhängigkeitskranken Menschen widmen. Er wurde 1976 gegründet und vertritt heute ca. 95 Mitgliedseinrichtungen mit über 6.800 stationären und vielen (ganztägig) ambulanten Behandlungs- und Eingliederungsplätzen. In der Leistungserbringung für Patienten<sup>1</sup> und Rehabilitanden sind ärztliche und psychologische Psychotherapeuten bislang maßgeblich beteiligt. Die Einrichtungen engagieren sich in bedeutsamem Umfang in der Ausbildung psychotherapeutischer Mitarbeiter.

gez. Dr. Hubert C. Buschmann  
Vorstandsvorsitzender  
Fachverband Sucht e.V.

gez. Dr. Volker Weissinger  
Geschäftsführer  
Fachverband Sucht e.

---

<sup>1</sup> Im Folgenden gemeint immer m, w, d

Der Fachverband Sucht e.V. begrüßt die Initiative des Bundesministeriums für Gesundheit, die Psychotherapeutenausbildung in Deutschland zu reformieren. Seit dem ersten Gesetz aus 1998 sind eine Vielzahl von Neuentwicklungen und Veränderungen in den wissenschaftlichen Grundlagen, der Ausbildungsdidaktik und –methodik sowie in der praktischen Arbeit und Versorgung im Bereich der Psychotherapie erfolgt, mit denen eine deutliche inhaltliche Ausweitung dieses Fachgebietes verbunden ist.

Der Bereich der medizinischen Rehabilitation ist davon maßgeblich betroffen, da zum einen insbesondere die Indikationsbereiche „Psychische Erkrankungen“ und „Abhängigkeitserkrankungen“ nicht nur wichtige Arbeitsfelder für Psychotherapeuten darstellen, sondern zum anderen die Psychotherapie auch ein wesentliches Behandlungselement der Rehabilitation ist. Auch volkswirtschaftlich gesehen handelt es sich bei Personen mit psychischen und Abhängigkeitserkrankungen um eine bedeutsame Gruppe in unserer Gesellschaft. Von daher stellt die Förderung der seelischen Gesundheit und der Teilhabe eine wichtige Herausforderung dar, die den Einsatz entsprechend qualifizierter Behandlungsansätze und –methoden erfordert.

In der medizinischen Rehabilitation bei Abhängigkeitsstörungen (substanz- und substanzungebundene Formen) hat sich die psychotherapeutische Behandlung sowohl im stationären wie im ambulanten Setting seit Jahrzehnten bewährt und trägt entscheidend zum – auch im internationalen Vergleich – hohen Behandlungserfolg bei. Dies berücksichtigend sehen die mit den Leistungsträgern (Deutsche Rentenversicherung) vereinbarten Sollstellenpläne den Einsatz einer ausreichenden Zahl ärztlicher und psychologischer Psychotherapeuten mit Approbation vor.

Des Weiteren können die Einrichtungen der medizinischen Rehabilitation bei Vorliegen der erforderlichen Voraussetzungen im Ausbildungssektor für ärztliche und psychologische Psychotherapeuten einen wesentlichen Anteil an vorgesehener Wissensvermittlung und praktischer Tätigkeit während der Ausbildung abdecken. Gerade bei Abhängigkeitserkrankungen liegen hohe Komorbiditätsraten an weiteren psychischen Störungen vor, das breite Indikationsspektrum hat daher sicherlich positive Effekte für die Auszubildenden. Damit werden die so tätigen Einrichtungen auch der gesellschaftlichen Verpflichtung und der fachlichen Anforderung gerecht, spätere, in Niederlassung tätige Psychotherapeuten ausreichend auf das Gesamtspektrum psychischer Störungen vorzubereiten, mit einem zusätzlich besonders geschulten klinischen Blick und einem guten Repertoire an geeigneten Interventionsmethoden bezogen auf die verbreiteten Abhängigkeitsstörungen.

Aus diesem Engagement heraus nehmen wir als Fachverband Sucht e.V. Anteil an der Reformierung und Weiterentwicklung von Aus- und Weiterbildung der auch in der medizinischen Rehabilitation benötigten und eingesetzten Fachkräfte.

## 1. § 1 Berufsbezeichnung, Berufsausübung

Wir begrüßen, dass unter §1 (3) der Bereich der Rehabilitation aufgeführt ist, da es sich hierbei um eine wichtige Säule der Versorgung handelt. Wir empfehlen in diesem Zusammenhang, dass sich dies aber auch in dem Diskussionsentwurf zu möglichen Studieninhalten für die Entwicklung einer Approbationsordnung entsprechend niederschlagen muss. Dort sind für präventive und rehabilitative Konzepte insgesamt im Bachelorstudiengang lediglich 60 Stunden vorgesehen. Dies erscheint uns nicht angemessen, zumal nicht nur ein störungsspezifisches, sondern auch ein ICF basiertes Krankheits- und Behandlungsverständnis von grundlegender Bedeutung für die Ausübung der Psychotherapie maßgeblich sein sollte.

## 2. § 7 (1) Ziel des Studiums (...)

Wir schlagen vor, die Aufzählung in Zeile 3 und 4 zu ergänzen um „rehabilitationswissenschaftliche“ Erkenntnisse.

## 3. Erfüllungsaufwand

Auf die Praxiseinrichtungen auch in der medizinischen Rehabilitation kommt während des Psychotherapiestudiums und nach der erteilten Approbation die Aufgabe zu, die praktischen und vertiefenden Inhalte anzubieten, aufrechtzuerhalten und die in Weiterbildung befindlichen Psychotherapeuten zusätzlich zu begleiten. Während bislang Psychologische Psychotherapeuten in Ausbildung nach der Zwischenprüfung bzw. der Erlangung der Erlaubnis zur heilkundlichen Tätigkeit unter Supervision gemäß der geforderten Qualifikation durch die Leistungsträger im stationären Bereich unter entsprechender Anleitung in der Patientenversorgung eingesetzt (und auch entsprechend vergütet) werden können, wird dies für Studierende im Bachelor- und Masterstudium nicht der Fall sein, da sie als Praktikanten anzusehen sind. Der derzeitige Entwurf erfordert die Zurverfügungstellung von Praktikumsplätzen mit deutlich kürzeren Verweildauern in den Praxiseinrichtungen, was in der Bilanz einen deutlichen Mehraufwand für die Einrichtungen bedeutet. Dieser wird zum Teil ausgeglichen durch die Beteiligung in der fachpsychotherapeutischen Weiterbildung, die allerdings auch eine Anpassung des derzeit üblichen Vergütungssystems in der medizinischen Rehabilitation bei Abhängigkeitserkrankungen erfordert.

## 4. Bedeutung der fachpraktischen Tätigkeit in der Weiterbildung zum Fachpsychotherapeuten

Zur Schaffung von Möglichkeiten der fachpsychotherapeutischen Weiterbildung müssen ausreichend Stellen vorhanden sein, die entsprechend gegenfinanziert sein müssen. Dies wird Einrichtungen der Versorgung im Geltungsbereich des SGB V ebenso betreffen wie Einrichtungen der medizinischen Rehabilitation im Bereich des SGB VI und damit auch die Behandlung und Rehabilitation bei Abhängigkeitsstörungen. Da während des Hochschulstudiums naturgemäß nur kürzere Praxisblöcke Berücksichtigung finden können, wird die Hauptaufgabe der praktischen Ausbildung in psychotherapeutischen Methoden, insb. anwendungsbezogen und unter Supervision, bei den Praxiseinrichtungen während der Weiterbildungsphase liegen. Hier ist aus unserer Sicht zu klären, welche psychotherapeutischen Tätigkeiten der Psychotherapeut mit Approbation - aber ohne vertiefende Weiterbildung - erbringen darf, da die Approbation mit Studienabschluss als berufsqualifizierend anzusehen ist, was wir begrüßen. Die Fachpsychotherapeuten in Ausbildung sollten u.E. vergleichbar zum Facharzt in Ausbildung Berücksichtigung in der Versorgung erfahren und damit entsprechend vergütet werden.

## 5. Einsatz von Psychotherapeuten ohne bzw. mit Weiterbildung in der medizinischen Rehabilitation

Diesbezüglich sind aus unserer Sicht die Qualifizierungsvorgaben der Leistungsträger der medizinischen Rehabilitation in Zusammenarbeit mit den einschlägigen Verbänden der Leistungserbringer zu überprüfen. Um diesen Arbeitsmarkt für Psychotherapeuten zu erhalten, ist zu überprüfen, inwieweit die Approbation als ausreichende Qualifikation anzusehen ist und ob darüber hinaus für leitende Aufgaben in medizinischen Rehabilitationseinrich-

tungen eine abgeschlossene fachpsychotherapeutische Qualifikation hinreichend ist (vgl. Facharzt für Psychiatrie o.ä.). Hierzu sind dann auch entsprechende Vorgaben im Kontext des SGB VI zu prüfen und ggf. anzupassen. Hiermit wird auch ein wichtiger Aspekt in der Qualitätssicherung und –entwicklung der medizinischen Rehabilitation angesprochen, da zu gewährleisten ist, dass gut qualifiziertes Fachpersonal (Ärzte wie Psychotherapeuten) in diesem Bereich auch für Höherqualifizierte als ein attraktiver Arbeitsmarkt erhalten bleibt.

### **6. Ausbildungsinhalte Persönlichkeitsbildung und praktische Handlungsfähigkeit**

Sowohl in der Bachelor- als auch in der Masterausbildung zum Psychotherapeuten wird erfreulicher Weise der Persönlichkeitsbildung und der praktischen Handlungsfähigkeit des zukünftigen Psychotherapeuten ein hoher Stellenwert beigemessen. Dies sollte sich auch in der kompetenzorientierten Besetzung von Akkreditierungs- und Prüfungskommissionen widerspiegeln. Dies gilt insbesondere auch für die anschließende Weiterbildung zum Fachpsychotherapeuten mit der Befähigung zur eigenverantwortlichen psychotherapeutischen Behandlung im GKV-System. Durch die aus unserer Sicht erforderliche Mitwirkung der Praxiseinrichtungen/Praktiker ist ebenfalls für eine angemessene Beteiligung ein noch nicht zu beziffernder Mehraufwand zu berücksichtigen.